

Feuerschutzreglement

Der Gemeinderat Sevelen erlässt gestützt auf

Art. 4 und Art. 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 28. August 2003

als **Reglement**:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Sevelen fest.

Art. 2

Feuerschutz Die politische Gemeinde Sevelen besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

II. FEUERSCHUTZORGANE

Art. 3

Feuerschutzkommission Der Gemeinderat wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission und deren Präsident. Die Feuerschutzkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1 Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr;
- c) 3 weiteren Mitgliedern mit Feuerschutzkenntnissen.

Der Aktuar und der Feuerschutzbeamte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 4

Feuerschutzbeamter Der Feuerschutzbeamte

- entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
- eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung. Ist eine Baubewilligung erforderlich, wird sie zusammen mit dieser eröffnet;
- kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften;
- erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 5

Feuerschauer

Der Feuerschauer

- besorgt die Aufgaben nach der übergeordneten Feuerschutzgesetzgebung;
- erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;
- erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 6

Kaminfeger

Der Kaminfeger

- besorgt die Aufgaben nach übergeordneter Feuerschutzgesetzgebung¹;
- führt eine Reinigungskontrolle;
- erstattet Rapport bei mangelhaft funktionierenden oder schlecht bedienten Feuerungsanlagen an den Feuerschutzbeamten und die Feuerschutzkommission;
- erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

III. SCHADENBEKÄMPFUNG**1. Feuerwehr***Feuerwehrdienst***Art. 7**

a) Musterung

Der Kommandant der Feuerwehr führt bei Bedarf jährlich eine Musterung der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch.

Er stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung der geeigneten Personen.

Art. 8

b) Einteilung

Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt.

Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, an dem das 49. Altersjahr vollendet wird.

Art. 9

c) Sollbestand

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest.

Art. 10

d) Samariter

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind.

Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

¹ Art. 28 ff. VVzFSG

Art. 11

e) Befreiung

Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr sind die Personen befreit, die nach der übergeordneten Feuerschutzgesetzgebung von der Erbringung der Dienstleistung befreit sind.

Anstelle des Feuerwehrdienstes ist die Ersatzabgabe zu leisten.

Art. 12f) vorübergehende
Dispens

Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für 2 Jahre, vom Feuerwehrdienst dispensieren.

Die Betroffenen bleiben eingeteilt. Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

Art. 13

g) Umteilung

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:

- a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
- b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- c) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf des Dispenses keinen Feuerwehrdienst leisten kann oder will.

*Feuerwehrabgabe***Art. 14**

a) Tarif

Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest.

Sie wird ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, erhoben. Sie wird nicht mehr erhoben in dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Art. 15

b) Befreiung

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in die Feuerwehr der Gemeinde, des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst suspendiert ist;
- c) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht.

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist teilweise befreit, wer:

- a) während 15 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat, um die Hälfte (50%);
- b) während 20 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat, um Dreiviertel (75%).

Die Befreiung bzw. die Reduktion gilt auch für den in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.

Art. 16

Entschädigung

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Sevelen wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst, Windwache;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen;
- e) Besondere Aufgebote.

Der Gemeinderat legt die Entschädigung auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Diese hält sich an die Richtlinien des Werdenberger Feuerwehrverbandes und berücksichtigt die Höchstansätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

*Organisation***Art. 17**

a) Gliederung

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in Stab, Kommandogruppe und zwei Züge. Aus den zwei Zügen wird ein Ersteinsatzelement gebildet.

Die Gliederung findet sich in Anhang 1.

Art. 18

- b) *Fourier* Der Aktuar der Feuerschutzkommission übt in der Regel Funktionen des *Fouriers* der Gemeindefeuerwehr aus. Ihm obliegen insbesondere
- Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Mutationen;
 - Erstellen der Soldlisten;
 - Vollzug der Bussenverfügungen;
 - Administrative Arbeiten.

Art. 19

- c) *Dienstgrad des Kommandanten* Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Art. 20

- Ausbildung* Die Ausbildung erfolgt gestützt auf die kantonalen Vorschriften. Der Übungsplan wird gemäss den kantonalen Vorschriften des Amtes für Feuerschutz erstellt.

Art. 21

- Übungsplan* Der Kommandant erstellt die Inhalte der Übungen und bestimmt die verantwortlichen Leiter. Der Jahresübungsplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen.

Art. 22

- Vorgesetzte* Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich. Sie machen ihrem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung. Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.

*Ausrüstung***Art. 23**

- a) *persönliches Material* Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebotes zu fassen.
- Für unbedeutende Reparaturen und kleinere Flickarbeiten (z.B. einsetzen von Knöpfen) haben die Dienstpflichtigen selbst aufzukommen.
- Werden bei Einsätzen Privatkleider beschädigt, so kann die Feuerschutzkommission auf Antrag des Kommandanten den Schaden auf Kosten der Feuerwehr vergüten. Derartige Schäden sind dem Kommandanten sofort zu melden.
- Nach Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.

Art. 24

- b) Materialverwaltung Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstung verantwortlich.
- Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen. Er führt eine Inventarliste über das Material.
- Die Dienstpflichtigen haben mit Material und Einsatzmitteln sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen den Materialwart in seinen Aufgaben.

*Alarm***Art. 25**

- a) Feuermeldestelle Der Gemeinderat kann Vereinbarungen über die Alarmierung abschliessen. Die Gemeinde Sevelen ist der kantonalen Alarmstelle angeschlossen.

Art. 26

- b) Alarmierung Die Alarmierung wird regelmässig überprüft. Die Dienstpflichtigen werden gemäss Alarmstufenplan aufgeboten.

Art. 27

- Pikettdienst Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft einen Pikettdienst.
- Die Feuerschutzkommission der Gemeinde Sevelen legt zusammen mit dem Feuerwehrkommandant die Einzelheiten unter Beachtung der übergeordneten Feuerschutzgesetzgebung fest.

Art. 28

- Requisition Die Feuerschutzkommission bestimmt auf Antrag des Kommandanten die Halter von Motorfahrzeugen, die bei Alarm mit dem Fahrzeug einzurücken haben.

Art. 29

- Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes bestimmt der Pikett-offizier die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaft. Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.

Art. 30

- Verhalten der Dienstpflichtigen Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.
- Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht mit Verweis oder Busse geahndet, insbesondere
- a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis;
 - b) Stören der Arbeit;
 - c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeböten.

2. Löschwasserversorgung

Art. 31

Wasserversorgung Für Unterhalt und Betriebsbereitschaft der Löschwasserversorgung ist das Elektrizitäts- und Wasserwerk Sevelen (EWS) zuständig

Der Pikettmonteur des EWS kann jederzeit durch die Feuerwehr aufgeboten werden.

3. Gefährdungsklassen

Art. 32

Einteilung Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz erfolgt auf Antrag der Feuerschutzkommission durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

*Gefährdungsklasse
1 bis 3*

Art. 33

a) einmalige Gebühr Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1 60%;
- b) in Gefährdungsklasse 2 75%;
- c) in Gefährdungsklasse 3 90%.

Art. 34

b) wiederkehrende
Gebühren Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10% der einmaligen Gebühr nach Art. 33 dieses Reglements.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 35

Aufhebung
bisherigen Rechts Das Feuerschutzreglement vom 1. Januar 1994 wird aufgehoben.

Art. 36

Vollzugsbeginn Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Es wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 15. Dezember 2008.

Gemeinderat



Cornelius Bärtsch
Gemeindepräsident



Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement unterstand vom 7. Januar 2009 bis 5. Februar 2009 dem fakultativen Referendum.
Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.

Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 17. FEB. 2009

Für das
Finanzdepartement
Leiter Rechtsdienst:



Dr. iur. Ralph Dischler

Anhang 1 zum Feuerschutzreglement der Gemeinde Sevelen vom 1. Januar 2009

Gliederung

Die Formationen haben folgende Bestände zu erreichen:

1. Stab

<i>Bezeichnung</i>	<i>Of</i>	<i>Uof</i>	<i>Mannschaft</i>
Kommandant	1		
Kommandant-Stv.	1 - 2		
Zugführer	2		
AS Verantwortlicher	1		
Fourier			1

2. Spezialisten (in Zug 1 + 2 enthalten)

Zentralist			2
Verkehrsgruppe		1	7
Sanitäter			2
Materialwart			1

3. 1. Zug

Zugführer	1		
Of	3		
Uof		4	
Mannschaft			22

4. 2. Zug

Zugführer	1		
Of	3		
Uof		4	
Mannschaft			22

5. Ersteinsatzelement

Das Ersteinsatzelement der Feuerwehr Sevelen besteht aus ca. 25 Mann und wird aus Kdo-Zug, 1. Zug und 2. Zug gebildet. Massgebend für die Einteilung ist die Verfügbarkeit jedes Einzelnen.